

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Dezember 2021

1458. Anschlussvertrag (Betreibungskreis Schlieren/Urdorf)

1. Die Politischen Gemeinden Schlieren und Urdorf bilden einen gemeinsamen Betreibungskreis mit der Bezeichnung «Schlieren/Urdorf» (RRB Nr. 463/2009 sowie Anhang zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]). Gemäss § 2 Abs. 1 EG SchKG vereinbaren Gemeinden, die einen gemeinsamen Betreibungskreis bilden, den Sitz und die Bezeichnung des Betreibungsamtes (lit. a) und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Vorbehältlich der Bestimmung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sind die Gemeindevorstände für den Vertragsabschluss zuständig (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 EG SchKG). Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Die Gemeindevorstände der Politischen Gemeinden Schlieren und Urdorf stimmten der Änderung des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreibungskreis Schlieren/Urdorf mit Beschlüssen vom 23. und 25. August 2021 zu. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Änderungen umfassen die Bezeichnung des Stadtrates der Sitzgemeinde Schlieren als Wahlorgan, wie sich das neu aus § 7 Abs. 2 lit. a EG SchKG in Verbindung mit den revidierten Gemeindeordnungen beider Vertragsgemeinden ergibt (vgl. RRB Nrn. 538/2018 und 375/2021), die Anpassung einer Verweisung auf die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen von Bilanz und Rechnung gemäss Anhang 1 zur Gemeindeverordnung (LS 131.11) und eine Präzisierung der Bestimmung über den Kostenteiler. Die Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Gemeindevorständen der Vertragsgemeinden am 23. und 25. August 2021 beschlossene Änderung des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Schlieren/Urdsorf wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Gemeindevorstände der Stadt Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren, und Urdsorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdsorf, den Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon, das Obergericht, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli